



ÄRZTLICHE OSTEOPATHIE

Birgitta Lutz

Kosteninformation

Stand: 02/2025

Die ärztliche osteopathische Behandlung ist ausdrücklich nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) enthalten. In einigen Fällen wird diese Behandlung auch nicht von privaten Krankenversicherungen (PKV) oder weiteren Kostenträgern übernommen (abhängig vom jeweiligen Versicherungsvertrag). Die Behandlung wird daher auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ausschließlich als Selbstzahlerleistung abgerechnet. Selbstverständlich erhalten Sie eine detaillierte Rechnung nach den geltenden Vorschriften der GOÄ.

Ich bitte um Verständnis, dass ich mir im Falle eines Versäumens oder einer zu kurzfristigen Absage eines Behandlungstermines vorbehalte, eine angemessene Honorarausfallgebühr in Rechnung zu stellen. Da die Behandlungssitzungen langfristig mit Zeitabständen geplant werden, ist es in der Regel nicht möglich, kurzfristig einen Ersatzpatienten einzubestellen. Ich verweise außerdem auf den Behandlungsvertrag.

Seit dem 01.01.2013 übernehmen einige gesetzliche Krankenkassen die Kosten für osteopathische Behandlungen. In der Regel wird von ärztlichen Leistungserbringern ein Nachweis über die Qualifikation verlangt. Eine ärztliche Verordnung der selbst erbrachten Behandlungsleistung ist bei Ärzten in der Regel nicht erforderlich. Für detailliertere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder besuchen Sie die Website Osteokompass.

